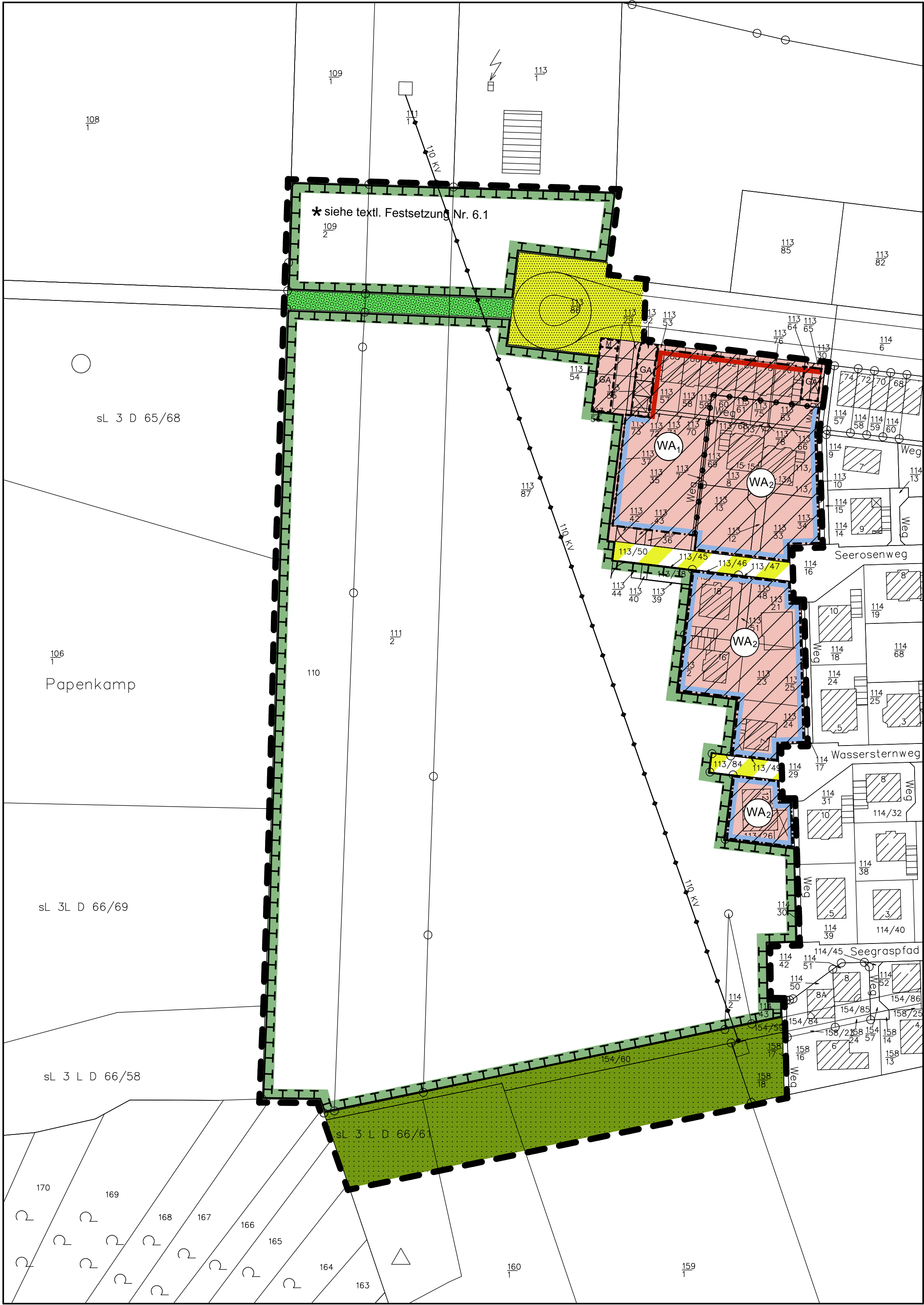


B_Plan4_0_1BebauungsplanB_Plan43A_162011-06-06_B-Plan43A_16_Gesamtplan



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43A für den Stadtteil Seelze, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z.Z. gültigen Fassung.

SEELZE, den

Bürgermeister L.S.

ENTWURFSBEARBEITUNG

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von

Stadt Seelze
Stabstelle Seelze-Süd

Bearbeitet von:
T. Minge, Dipl.-Ing.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000
Gemarkung Seelze, Flur 3

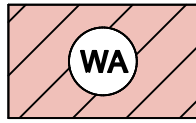
Die diesem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen geschützt. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.08.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen. Die Bescheinigung gilt nur für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Garbsen, den
Dr.-Ing. Kurt Menke

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
(siehe auch textl. Festsetzungen)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

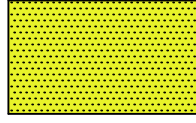


Baulinie

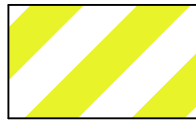


Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

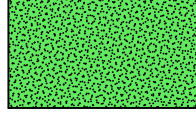


Straßenverkehrsflächen



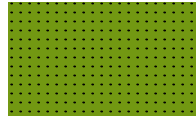
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



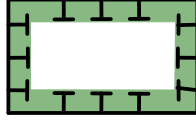
öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:



GA Garagen (siehe auch textl. Festsetzungen)



M Sammelplatz für Hausmüll
(siehe auch textl. Festsetzungen)

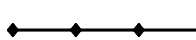


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 16. Änderung des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENER FESTSETZUNGEN



Stromleitung 110 kv, oberirdisch

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Seelze, den

Der Bürgermeister
i.A.

L.S.

ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a (3) i.V.m. § 13 (1) u. (2) BauGB wurde am Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Seelze, den

Der Bürgermeister
i.A.

L.S.

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 21a BauNVO)

1.1 Für die allgemeinen Wohngebiete gilt folgendes Maß der baulichen Nutzung und folgende Bauweise:

Bauliche Nutzung
GRZ
Zahl der Vollgeschosse / Höhe baulicher Anlagen
Bauweise
WA 1
0,4
II - III
Offene Bauweise
Nur Hausgruppen zulässig
WA 2
0,4
maximal
II
offene Bauweise

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet werden gem. § 1 (6) BauNVO die nach § 4 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
Nr. 5 Tankstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.
1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

2.1 Im Plangebiet dürfen die Baulinien durch untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Loggien, Treppenhäuser und Erker um jeweils höchstens 1,5 m überschritten werden. Grenz eine Baulinie direkt an eine Verkehrsfläche, so ist die Überschreitung der Baulinie erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Nebenanlagen für Versorgungseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig.
3.2 Standorte für Müllbehälter sind in das Hauptgebäude zu integrieren oder durch wirksamen Sichtschutz (Hecke, Holzelemente) dem Einblick vom öffentlichen Straßenraum zu entziehen. Dies gilt auch für die Müllsammelstelle an der Straße An den Grachten.
3.3 Die Fläche Sammelplatz für Hausmüll wird den Grundstücken des Baufeldes WA 1 zugeordnet.

4. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB i.V.m. §§ 21a, 46, 47, 47a NBauO)

4.1 Garagen sind nur innerhalb der mit "GA" gekennzeichneten Fläche und/oder in den seitlichen Abstandsflächen als Anbau an die Hauptgebäude zulässig.
4.2 Auf den mit GA gekennzeichneten Flächen können auch Stellplätze errichtet werden.
4.3 Die Flächen für Garagen und Stellplätze werden den Grundstücken des Baufeldes WA 1 zugeordnet.
4.4 Die Möglichkeit weitere Stellplätze auf den einzelnen Grundstücken herzustellen wird durch die Festsetzung der Gemeinschaftsanlagen nicht ausgeschlossen.

5. Bindungen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind auf den privaten Grundstücksflächen je angelegene 500 m² Grundstücksfläche entsprechend der Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen
* ein Laubbaum (1. Ordnung) oder
* zwei halb- oder hochstämmige Laub- oder Obstbäume (2. Ordnung/ 3. Ordnung) und
* 20 standortgerechte Laubgehölze oder
* 20 m begrünte Wandfläche mit einer Mindesthöhe von 2,5 m oder
* 100 m² standortgerechte bodenbedeckende Staudepflanzung
zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

6.1 In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind 8 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
6.2 In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind standortgerechte heimische Bäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
6.3 In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Hecken als Abpflanzung am direkten Siedlungsrand anzulegen.
6.4 In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine artenreiche Wildstaude- und Wiesenvegetation anzulegen und zu entwickeln.

SATZUNGSBESCHLUS

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am die Bebauungsplanänderung als Satzung nach § 10 (1) BauGB sowie die Begründung nach § 9 (6) BauGB beschlossen.

Seelze, den

Der Bürgermeister
i.A.

L.S.

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Änderung des Bebauungsplanes ist im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. vom bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Seelze, den

Der Bürgermeister
i.A.

L.S.

7. Schallschutzmaßnahmen / Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen. (§ 9 (1) 24 BauGB)

7.1 Auf den als Allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesenen Flächen im geplanten Baugebiet sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm für Wohnungen und Aufenthaltsräume bauliche Vorkehrungen zur Lärmreduzierung zu treffen. Nach DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise, Ausgabe 1989") sind zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gem. Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 einzuhalten. Da innerhalb des Plangebietes die Geräuscheinwirkungen aus Verkehrslärm im Nachtzeitraum höher sind als im Tagzeitraum, ist der "maßgebliche Außenlärmpegel" aus dem Beurteilungspegel für die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) zu bestimmen, wobei zu den erreichten Werten neben den in der DIN 4109 Ziffer 5.5 geforderten 3 dB(A) ein Zuschlag von 10 dB(A) zu addieren ist.

Dieser Zuschlag berücksichtigt das erhöhte Schutzbedürfnis innerhalb des Nachtzeitraumes, dem in der DIN 18005 durch die um 10 dB(A) geringeren Orientierungswerte für den Nachtzeitraum im Vergleich zum Tagzeitraum Rechnung getragen wird. Für Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt im Nachtzeitraum dienen (Schlafzimmer, Kinderzimmer), ist der Innenschallpegel für von außen in Aufenthaltsräumen eindringenden Schall unter Berücksichtigung von gekippten Fenstern, (RW = 15 dB) zu ermitteln. Überschreitet der so bestimmte Innenschallpegel die in der VDI 2719, Tabelle 6, Zeile 1 genannten Anhaltswerte, so sind Schallschutzzlüftungen für diese Räume zwingend erforderlich. Liegt der Innenschallpegel in dem in Tabelle 6, Zeile 1 genannten Toleranzbereich, so wird der Einbau von Schallschutzzlüftungen empfohlen. Die DIN 4109 und 18005 und die VDI 2719 können bei der Stadtverwaltung Seelze, Abtg. für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz, eingesehen werden.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 56 NBauO

1. Dachgestaltung und -begrünung

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Dächer der Hauptgebäude mit einer Neigung bis 45 ° herzustellen.
1.2 Dächer mit einer Neigung unter 20 ° sowie Carportanlagen und sonstige überdachte Stellplatzanlagen (mind. zwei Stellplätze) sind dauerhaft zumindest extensiv mit einer Substratschicht von 10 cm zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen wie Klimaanlagen, Solaranlagen usw.). In diesen Ausnahmefällen sind mind. 25% der Dachflächen dauerhaft zu begrünen.

2. Fassadengestaltung

2.1 Das Anbringen von Parabolantennen an den Fassadenflächen ist unzulässig.
2.2 Carports sind dauerhaft mit Kletterpflanzen gem. Pflanzliste zu begrünen
Fensterlose Flächen und Mauern mit einem zur Belichtung erforderlichen Anteil unter 20 % sind in geeigneter Weise mit einer standortgerechten Kletterpflanze je 5 m Fassadenlänge mit einer Mindesthöhe von 2,50 m entsprechend der Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen zu begrünen.

3. Einfriedungen

3.1 Einfriedungen sind in durchbrochener Form als Laubgehölzhecke oder transparente Holz- oder Stahlrankzäune mit senkrechter Stäbung oder Drehtreppenzäune mit Hinterpflanzung aus Laubgehölzhecke auszuführen.
Als maximale Höhe der Einfriedungen wird hierfür festgesetzt:
Im Vorgartenbereich 1,20 m
Bei Einhaltung notwendiger Sichtbeziehungen 0,70 m
Zur rückwärtigen Grundstücksgrenze und auf seitlichen Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen 1,80 m

3.2 Als Abgrenzung von ebenenartigen Stellplätzen sind ausschließlich Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zu zugelassen.

C Hinweise

Hinweis Bodenfunde:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen den Denkmalschutzbehörden, insbesondere dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Hinweis Bodenbelastungen:

Bei auszuführenden Erdarbeiten oder Schachtungen ggf. angetroffene Tone sind durch Fachgutachter in Bezug auf eine vorhandene Arsenbelastung zu untersuchen und zu bewerten. Die Entsorgung/Verwaltung dieser Tone ist in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover vorzunehmen. Die Entsorgungsachweise sind zur Prüfung vorzulegen.

Pflanzlisten

Die Größenangaben für die Bäume (Stammumfang = STU) entsprechen dabei den Vorgaben der Kompensation, um im Bebauungsplangebiet eine entsprechende qualitative Entwicklung zu gewährleisten.
Die Einteilung in 1., 2. und 3. Ordnung gibt einen groben Anhalt der Größenentwicklung. Die Bäume 1. Ordnung (1.0.) erreichen eine Größe von 20 - 40 m, die Bäume 2. Ordnung (2.0.) werden 15-20 m hoch und die Bäume 3. Ordnung (3.0.) werden 7-15 m groß.

Straße An den Grachten
Stieleiche Quercus robur, 4xv., mB, STU 18 - 20 cm (1.Ordnung) oder
Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior, 4xv., mB, STU 18 - 20 cm (1.0.) oder
Kaiserlinde Tilia vulgaris 'Pallda', 4xv., mB, STU 18 - 20 cm (1.0.)

Erstbegrünungs- und Wohnstraßen (Bäume 4xv., mB, STU 18-20 cm)

Amberbaum Liquidambar styraciflua (2. Ordnung)
Baumhasel Corylus colurna (2.0.)
Eibäberesche Sorbus aucuparia 'Edulis' (2.0.)
Feldahorn Acer campestre (2.0.)
Hainbuche Carpinus betulus (2.0.)
Kegelm - Feldahorn Acer campestre 'Elstrijk' (3.0.)
Kegelm - Silberweiden Salix alba 'Liempe's' (2.0.)
Säulen - Gleditsie Gleditsia triacanthos 'Skyline' (2.0.)
Säulen - Hainbuche Carpinus betulus 'Fastigiata' (2.0.)
Säulen - Spitzahorn Acer platanoides 'Columnare' (2.0.)
Silberlinde Tilia tomentosa (1.0.)
Trompelenbaum Catalpa bignonioides (3.Ordnung)
Weißdorn Crataegus monogyna (3.0.)

Privatgärten

Bäume, 3xv., mB, STU 12 - 14 cm
Apfel 'Prinzenapfel' (3.0.)
Birne 'Köstliche von Charnau' (3.0.)
Amberbaum Liquidambar styraciflua
Chinesische Wildbirne Pyrus calleryana 'Chanticleer' (3.0.)
Esche Fraxinus excelsior (1.0.)
Eibäberesche Sorbus aucuparia 'Edulis' (2.0.)
Hainbuche Carpinus betulus (2.0.)
Marone Castanea sativa (1.0.)
Mehlbeere Sorbus aria (3.0.)
Tulpenbaum Liriodendron tulipifera (1.0.)
Vogelkirsche Prunus avium (2.0.)
Walnuß Juglans regia (2.0.)
Wildbirne Pyrus communis 'Beech Hill' (3.0.)
Zierapfel Malus floribunda (3.0.)

Sträucher, 2xv., Höhe 60 - 100 cm

Alpen - Johannisee Ribes alpinum
Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare
Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus
Haselnuß Corylus avellana
Kornelkirsche Cornus mas
Kupfer - Felsenbirne Amelanchier lamarckii
Roldorn Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Vogelkirsche Prunus avium
Wildbirne Pyrus communis
Volliger Schneeball Viburnum lantana
Zweiggriffliger Weißdorn Crataegus laevigata

Kletterpflanzen 2xv. mit Topfballen

Efeu Hedera helix
Kletterhortensie Hydrangea petiolaris
Schling-Knöterich Polygonum auberti
Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia
Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'

Öffentliche Grünflächen
Bäume, 4xv., mB, STU 18 - 20 cm
Amberbaum Liquidambar styraciflua (2.0.)
Baumhasel Corylus colurna (2.0.)
Eibäberesche Sorbus aucuparia 'Edulis' (2.0.)
Roldorn Crataegus laevigata 'Paul's Scarlett' (3.0.)
Trompelenbaum Catalpa bignonioides (3.0.)
Weißdorn Crataegus monogyna (3.0.)
Bergahorn Acer pseudoplatanus (1.0.)
Esche Fraxinus excelsior (1.0.)
Feldahorn Acer campestre (2.0.)
Hainbuche Carpinus betulus (2.0.)
Rothbuche Fagus sylvatica (1.0.)
Spitzahorn Acer platanoides (1.0.)
Silberlinde Tilia tomentosa (1.0.)
Stieleiche Quercus robur (1.0.)
Traubeneiche Quercus petraea (1.0.)
Walnuß Juglans regia (2.0.)

Sträucher, 2xv., Höhe 60 - 100 cm

Alpen - Johannisee Ribes alpinum
Fleider Syringa vulgaris
Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus
Haselnuß Corylus avellana
Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Holzapfel Malus sylvestris
Hundsrose Rosa canina
Kreuzdorn Rhamnus catharticus
Liguster Ligustrum vulgare
Mirabelle Prunus cerasifera
Pflaffenhortensie Euonymus europaea
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Schlehe Prunus spinosa
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Traubenkirsche Prunus padus
Weißel - Kirsche Prunus mahaleb
Wein - Rose Rosa rubiginosa
Weißdorn Crataegus monogyna
Volliger Schneeball Viburnum lantana

Heckenpflanzungen in Vorgärten

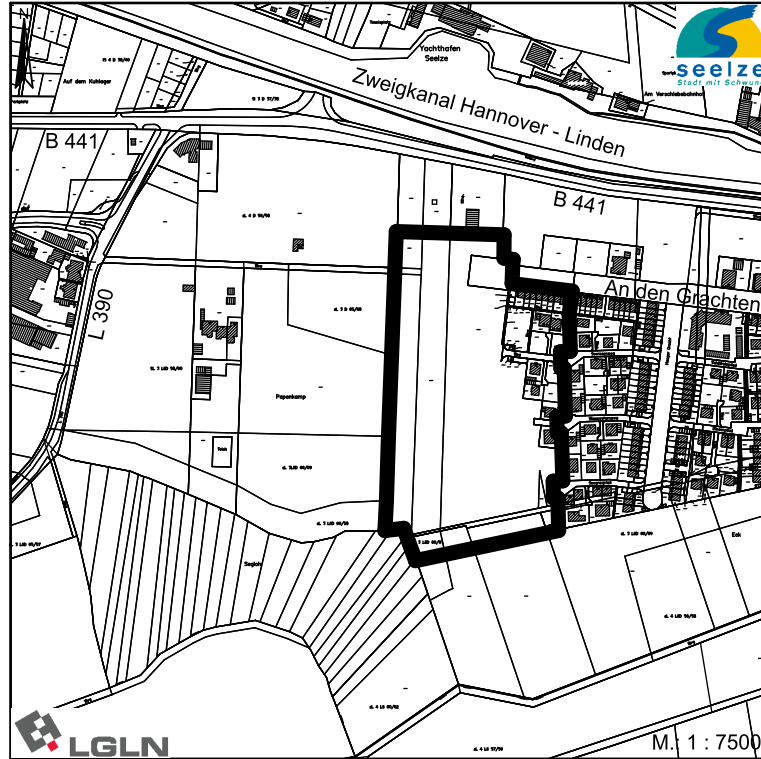
Fagus sylvatica Rothbuche
Carpinus betulus Weißbuche
Crataegus monogyna Weißdorn
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus laurocerasus Kirschlorbeere

Wiesenflächen

Raseneinsaat: RSM 2.4 Gebrauchsrasen - Kräuterrasen
unter Beimischung von Hesa Flor (Wildblumen (Rasenzusatz)) Mischung
Aussaatmenge: 15 g / m² RSM 2.4 + Hesa - Flor 3 - 5 g / m²
Pflanzzeit: Mahd Mitte Juni und / oder Ende September

Stadt Seelze 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A Seite 1
13. Juli 2011

Herausgeber:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
-Regionaldirektion Hannover - Katasteramt



Stadt Seelze

Region Hannover

B-Plan Nr. 43 A 16. Änderung

Stadtteil Seelze

Stand: 15.03.2012

Stabstelle Seelze - Süd

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. T. Minge
Projektzeichner: E. Wiegleb

M.: 1:1000
Plangröße: 97cm x 57cm

